über 100,- DM betragen,

wenn der Schadensumfang eine Wiederherstellung ausscfiließt,

- 50,—DM, (2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.
- (5) Ist der Ersatzpflieinige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen,
- (6) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur des beschädigten Schiffes oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

# Zu § 25 der Transportverordnung

\$ 8

Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei / nach einem Master gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

## Zu § 26 der Transportverordnung:

89

- (1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung\*.
- (2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht ^ufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.
- (3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen bis zu 3 Tagen — unverändert

Lieferfristen bis zu 6 Tagen — um V2 Tag

Lieferfristen bis zu 9 Tagen — um 1 Tag

Lieferfristen bis zu 12 Tagen — um IV\* Tage

Lieferfristen bis zu 16 Tagen — um 2 Tage

Lieferfristen bis zu 20 Tagen — um 21/s Tage

Lieferfristen über 20 Tage

- um 3 Tage.
- (4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnerreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken

\* Veröffentlicht im Tarif- uriel Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löschzeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§И

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht,
- d) eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

# § 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

## Zu § 28 der Transportverordnung:

#### § 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Löschstelle, des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen.

# Zu § 29 der Transportverordnung:

### 8 14

- (1) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.
- (2) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

# Zu § 30 der Transportverordnung:

### § 15

- (1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich öder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Beoder Entladung bereit gestellt wird.
  - (2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Bei der Bereitstellung für die Beladung
    - 1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
      - 2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Ladestelle,